



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 272/17

vom

26. September 2018

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2018 durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Felsch, Prof. Dr. Karczewski, die Richterin Dr. Bußmann und den Richter Dr. Götz

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 2017 wird zurückgewiesen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Senat hat auch die Gehörsrüge (Art. 103 Abs. 1 GG) geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 56.000 € (vgl. Senatsbeschluss vom 8. März 2006 - IV ZB 19/05, VersR 2006, 716, juris Rn. 5)

Mayen

Felsch

Prof. Dr. Karczewski

Dr. Bußmann

Dr. Götz

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 10.12.2015 - 9 O 156/14 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 20.10.2017 - I-4 U 232/15 -